

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 17./18.09.94

Erscheinungsdatum 17.09.1994

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 177 a: Wohnbebauung an der Oberen Arenberger Straße in Koblenz-Niederberg

Gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch - BauGB - vom 28. 04. 1993 (BGBl I S. 622), i. V. m. § 12 Abs. 2 - 5 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl I S. 2253), wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß der Stadtrat am 19. 05. 1994 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 177 a: Wohnbebauung an der Oberen Arenberger Straße in Koblenz-Niederberg beschlossen hat. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 177 a in Kraft. Der rechtskräftige Bebauungsplan (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung) liegt ab

Dienstag, 20. 09. 1994

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen. Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Fassung, auf die besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 16. 09. 1994

Stadtverwaltung
Hörter
Oberbürgermeister

*Auszug perfekt
20/9.94*

Vorsitzende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 20. 09. 1994
Stadtverwaltung Koblenz



Stadtamtmann